

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 25 (1918)

Heft: 5-6

Rubrik: Amtliches und Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der amerikanischen Importeure, ihre Lieferanten brieflich oder telegraphisch von der Nummer der Bewilligung, welche sie erhalten haben, zu avisieren, damit sie dieselbe dem Konsul und der Schiffsgesellschaft angeben können. Die Importeure müssen es sich demnach angelegen sein lassen, die Einfuhrbewilligungen genügend lange vor der Verschiffung einzuholen. Hinsichtlich derjenigen Waren, welche in der Liste nicht aufgeführt sind, genügt es, die Einfuhrbewilligung wie bis anhin eine gewisse Zeit vor der Ankunft der Waren zu verlangen. (Verfügung des War Trade Departments vom 17. Februar 1918)

Um Schwierigkeiten so viel als möglich zu vermeiden, ist dem schweizerischen Gesandten in Washington erklärt worden, daß das War Trade Board sich in der Regel damit begnügen werde, daß die Möglichkeit einer regelmäßigen Verladung in gewissen Häfen nachgewiesen wird. Der schweizerische Gesandte empfiehlt den schweizerischen Exporteuren, mit den Schiffsgesellschaften allgemeine Abmachungen zu treffen, welche ihnen den nötigen Schiffsraum garantieren. Angesichts der erwähnten Erklärung sei dies für die Gesellschaften mit keinem Risiko verbunden, wenn es sich nicht um Waren feindlichen Ursprungs handle. In der Verfügung des War Trade Departments ist ausdrücklich gesagt, daß man den normalen Geschäften nicht schaden und gegenüber den Neutralen wie gegenüber den Alliierten unnötige Härten vermeiden wolle.

Angesichts der dennoch vorauszusehenden Schwierigkeiten und der großen Wichtigkeit der in Betracht kommenden Interessen wird sich der schweizerische Gesandte mit dem War Trade Board über die nötigen Anordnungen verständigen und bittet die schweizerischen Exporteure, ihre Abnehmer in den Vereinigten Staaten anzusehen, alle Einfuhr gesuche durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Washington an die Regierung gelangen zu lassen. Soweit diese Abnehmer der Gesandtschaft bekannt sind, werden sie übrigens von letzterer selbst benachrichtigt werden.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat Februar:

	Februar 1917	1918	Jan.-Febr. 1918
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	Fr. 99,007	24,564	24,564
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	" 175	—	—
Halbseidene Gewebe	" 529	—	—
Seidenbeuteltuch	" 27,984	352,404	580,145
Seidene Wirkwaren	" 25,959	—	26,904

England. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahre 1917.

Nach den Veröffentlichungen der englischen Handelsstatistik stellt sich die Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren in den drei letzten Jahren wie folgt:

Einfuhr:

	1917	1916	1913
Ganzseidene Gewebe	Lst. 4,875,500	5,563,700	7,739,500
	Yds. 41,623,800	56,462,800	80,269,500
Halbseidene Gewebe	Lst. 3,413,600	3,881,800	2,832,200
	Yds. 28,809,800	36,612,600	29,071,800
Ganzseidene Bänder	Lst. 1,292,000	1,908,100	1,810,900
Halbseidene Bänder	Lst. 1,189,300	1,005,200	970,600

Bei den ganzseidenen Geweben tritt die Einwirkung der englischen Kontingentierungsmaßnahmen deutlich zu Tage. Die Einfuhr ist dem letzten Friedensjahr 1913 gegenüber der Menge nach um nicht weniger als 48 Prozent zurückgegangen. Diese Minder-einfuhr hat sich in der Hauptsache auf Kosten der schweizerischen

Seidenstoffweberei vollzogen, die im Jahr 1917 nur 70 Prozent der Werteinfuhr des Jahres 1916 in England absetzen durfte, während die gleichartige französische und italienische Industrie diese Einschränkung nur in der ersten Jahreshälfte 1917 über sich ergehen lassen mußte. Das gleiche gilt in bezug auf die Einfuhr ganzseidener Bänder wie auch halbseidener Waren. Im übrigen ist die Einfuhr halbseidener Gewebe und Bänder ebenso groß wie in Friedenszeiten und sie hatte in den Kriegsjahren 1915 und 1916 sogar eine außerordentliche Steigerung erfahren.

Für die ganzseidenen Gewebe stellt sich der statistische Durchschnittswert pro Yard im Jahre 1915 auf sh. 1.8, im Jahr 1916 auf sh. 1.9 und im Jahre 1917 auf sh. 2.34. Da für das letzte Friedensjahr 1913 ein Preis von sh. 1.84 per Yard ausgewiesen wird, so hat eine nennenswerte Wertsteigerung erst im letzten Jahr stattgefunden und sie kann, mit ungefähr 30 Prozent, als sehr mäßig bezeichnet werden.

Ausfuhr:

In der englischen Statistik wird die Ausfuhr der ausländischen Ware (Wiederausfuhr) von derjenigen des inländischen Erzeugnisses ausgeschieden:

	1917	1916	
englische ausländ. Ware	engl. ausländ. Ware	engl. ausländ. Ware	
Ganzseidene Gewebe	Lst. 583,000	736,100	603,400
Halbseidene Gewebe	" 629,000	263,900	582,800
Ganzseidene Bänder	" 20,900	328,100	19,700
Halbseidene Bänder	" 14,900	118,000	27,100

Während die Ausfuhr englischer Seidengewebe und Bänder dem Jahr 1916 gegenüber (und auch im Vergleich zum Friedensjahr 1913) keine bedeutenden Aenderungen aufweist, hat die Ausfuhr ausländischer Erzeugnisse ganz erheblich abgenommen. Der Londonermarkt hat infolge der mißlichen Transportverhältnisse und der übrigen auf den Krieg zurückzuführenden Hemmungen, als internationale Vermittlungsstelle für Seidenwaren an Bedeutung eingebüßt und durch das Zurückhalten der ausländischen Ware für den eigenen Verbrauch konnte der Ausfall in der Einfuhr etwas ausgeglichen werden.

Amtliches und Syndikate

Schweizerische Importvereinigung für Rohseide S. I. S.

Am 15. März hat die erste ordentliche Generalversammlung des Rohseidsyndikates S. I. S. unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Kantonsrat J. Meyer-Rusca, stattgefunden. Die Versammlung bestätigte die schon früher beschlossene und infolge der Ausdehnung des Genossenschaftszweckes notwendig gewordene Änderung einiger Artikel der Statuten, da das Syndikat sich nicht mehr, wie dies ursprünglich der Fall gewesen ist, nur mit der Vermittlung der Einfuhr von Grègen befaßt, sondern auch mit der Einfuhr von gewirnten Seiden und andern Rohstoffen. Die Änderungen sind im übrigen rein formeller Natur.

An Stelle des austretenden Herrn H. Heer wurde Herr R. Stehli-Zweifel, i. Fa. Stehli & Co., Zürich, als neues Mitglied des Vorstandes gewählt. Der Vorstand setzt sich demgemäß zurzeit aus folgenden Herren zusammen: E. Appenzeller, J. Meyer-Rusca, R. Pfister, O. Senn, G. Siber, R. Stehli-Zweifel, F. Zwicky sowie Herrn J. Oertli, Direktor der Seidentrocknungsanstalt Basel, der dem Vorstand als Vertreter des Bundesrates angehört.

Ueber die Tätigkeit der Geschäftsleitung und der Syndikatsorgane gab der Bericht der Geschäftsleitung Auskunft, dem zu entnehmen ist, daß seit der Gründung der S. I. S. (November 1916) bis Ende des Jahres 1917 durch deren Vermittlung 543,000 kg Grègen im Wert von 38,8 Millionen Fr. und 899,000 kg Ouvrées im Wert von 78,6 Millionen Fr. zur Einfuhr bewilligt worden sind. Der Geschäftskreis der S. I. S. hat ferner gegen Ende des Jahres 1917 eine wesentliche Erweiterung erfahren durch die dem

Syndikat von der S. S. S. überbundenen Kontrolle der Ausfuhr von Seidenwaren nach den Zentralmächten, sowie nach den skandinavischen Staaten und Holland.

In der Diskussion kamen die italienischen Anschuldigungen über den Schmuggel in Seidenabfällen und Schappen nach den Zentralmächten zur Sprache und es konnte der Vorsitzende die Erklärung abgeben, daß die ganze Angelegenheit das Syndikat und dessen Mitglieder überhaupt nicht berührt, wie denn auch die schweizerischen Seidenindustriellen und Händler allen Anlaß haben, dieser Kampagne mit größter Ruhe zuzusehen und eine Gefährdung der Rohseideneinfuhr aus den Ententestaaten in die Schweiz nicht zu erwarten ist.



Einschränkung der Seidenerschwerung.

Auf Veranlassung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements und infolge der äußerst geringen Zufuhr der Rohstoffe im allgemeinen und insbesondere der überseeischen Ware, wie endlich auch infolge der Einschränkung der Industriekohle, haben sich die Seidenfärbereien nunmehr gezwungen gesehen, die Erschwerung der Rohseiden und Gewebe vom 1. Juni an herabzusetzen.

Die Verbände der Zürcher und Basler Strangfärbereien werden vom 1. Juni 1918 an die Annahme von Rohware ablehnen, die höher erschwert werden sollte, als über fünfzig Prozent über pari für farbig und hundert Prozent über pari für schwarz. Der Verband schweizerischer Stückfärbereien und Appreturenganz- und halbseidener Gewebe wird seinerseits vom gleichen Zeitpunkt an die Erschwerung von Geweben über zehn Prozent über pari gänzlich einstellen.

Die mißlichen Rohstoff-Verhältnisse lassen aber eine Einschränkung der Arbeit in den Färbereien überhaupt als notwendig erscheinen. Die Färberei-Verbände haben infolgedessen beschlossen, mit Wirkung ab 1. April d. J. ihre gesamte Kundschaft sowohl, wie auch die einzelnen Färbereien zu kontingentieren. Für die Kundschaft wird die Kontingentierung, soweit es sich um die Strangfärbereien handelt, in der Weise durchgeführt, daß ein Fabrikant im Monat nicht mehr als den Durchschnitt der von ihm im Kalenderjahr 1916 überwiesenen Aufträge einliefern kann. Für die Stückfärberei dienen die Einlieferungen im Jahr 1917 als Grundlage für das Monatskontingent.

Die Färberei-Verbände teilen mit, daß sich nur durch die genaue Einhaltung dieser Vorschriften die baldige gänzliche Schließung der Betriebe verhüten lasse. Die schweizerischen Seidenstoff- und Bandwebereien können sich jedenfalls auch nur unter dieser Voraussetzung und unter dem Zwang der Verhältnisse den einschränkenden Vorschriften der Hülfssindustrie unterziehen, die eine wesentliche Hemmung der Produktion und eine Benachteiligung gegenüber der ausländischen Weberei bedeuten. Wohl ist es Tatsache, daß auch die Seidenfärbereien in Italien und Frankreich mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und es scheinen namentlich in Lyon die Ablieferungen aus den Färbereien ungemein langsam vor sich zu gehen; doch hat man bisher weder in Lyon noch in Como von einer zwangsweisen Einschränkung der Erschwerung etwas gehört. Als besonderer Nachteil der Herabsetzung der Erschwerungsgrenze muß noch die damit verbundene weitere Verteuerung der Ware bezeichnet werden: da die schweizerische Ausfuhr nach Frankreich und insbesondere nach England auf Grund von Wertkontingenten vor sich geht, so hat demgemäß jede Preiserhöhung der Ware eine entsprechende Verkleinerung der zur Ausfuhr zulässigen Menge zur Folge.

In Ausführung der neuen Kontingentierungsvorschriften haben die Verbände der Seidenstrang- und Stückfärbereien das Kontingent für den Monat April 1918 auf 75 Prozent des Monatsdurchschnittes des Jahres 1916 bzw. 1917 festgesetzt, einschließlich allfällige Ueberträge

vom Monat März. Dabei bleiben die Erschwerungsvorschriften auf das gleiche Verhältnis beschränkt, wie dies bei den einzelnen Firmen für die Monate Dezember 1917 und Januar 1918 der Fall gewesen ist und es ist unzulässig, die Monatskontingente April/Mai d. J. vorzugsweise mit hohen Erschwerungen auszunützen. Die einzelnen Färbereien nehmen nach wie vor das Recht für sich in Anspruch, Warenzuweisungen jederzeit abzulehnen.

Schweizerische Importvereinigung für Wolle und Wollfabrikate.

Die Generalversammlung der S. I. W. (Schweizerische Importvereinigung für Wolle und Wollfabrikate), die am 24. März in Zürich stattfand, genehmigte die Jahresrechnung. Aus den Ueberschüssen wurden vergabt: Für die Soldatenfürsorge 10,000 Franken, an den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins 20,000 Franken, für sonstige industrielle Zwecke 20,000 Franken, an die Flusschiffahrtsbestrebungen (des Rheins und der Rhone) 10,000 Fr. und für die Schweizerwoche 5000 Fr. Der Vorort wurde bestätigt.

Verkehr in Rohbaumwolle und Baumwollproduktien. Gestützt auf die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Oktober 1917 hat die Schweizerische Baumwollzentrale in Zürich ihre Anordnung vom 19. Dezember 1917 dadurch ergänzt, daß vom 13. März an auch alle Verkäufe für Export von baumwollenen Wirk- und Strickwaren und von solchen, die mit Baumwolle gemischt sind, der Schweizerischen Baumwollzentrale zur Genehmigung zu unterbreiten sind, gleichviel ob diese Verkäufe durch Fabrikanten oder durch Händler gemacht werden.

Alle solchen Verkäufe von Wirk- und Strickwaren für Export sind daher unter der ausdrücklichen und schriftlichen Bedingung „Vorbehältlich der Genehmigung durch die Schweizerische Baumwollzentrale“ zu tätigen und dürfen vor deren Erteilung nicht effektuiert oder geliefert werden.

Alle Exportverkäufe von Wirk- und Strickwaren seit 1. März 1918 sind der Schweizerischen Baumwollzentrale anzugeben.

Nähtere Ausführungsbestimmungen und Formulare sind bei der Schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich erhältlich.

Den Genehmigungsgesuchen ist stets eine Enveloppe mit Adresse und Frankatur für die Antwort beizulegen.

Belgien. Entschädigungsansprüche für beschlagnahme Waren.

Eine hierüber kürzlich erfolgte Bekanntmachung des deutschen Generalgouverneurs in Belgien lautet wie folgt:

„Anträge auf Entschädigung für in Belgien beschlagachte Güter müssen, sofern die Beschlagnahme vor dem 1. Januar 1918 stattgefunden hat, bis zum Ablauf des 31. März 1918, im übrigen binnen drei Monaten nach der Beschlagnahme bei der Reichsentschädigungskommission in Berlin, Viktoriastraße 34, oder bei einer ihrer Außenstellen in Belgien (Entschädigungsamt in Brüssel, Wetstraat 90; Kommissar der Reichsentschädigungskommission in Gent; Kommissar der Reichsentschädigungskommission in Antwerpen) gestellt werden. Mit dem Antrage muß die Urschrift der Beschlagnahmekunde vorgelegt werden. Anträge, die verspätet oder ohne Vorlage der Beschlagnahmekunde gestellt werden, werden nur berücksichtigt, wenn der Antragsteller nachweist, daß er ohne sein Verschulden an der Innehaltung der Frist oder an der Vorlage der Beschlagnahmekunde behindert war.“

England. Dem englischen Parlament liegt ein Gesetzentwurf zur Beratung vor, der die Verlängerung der außergewöhnlichen Kompetenzen der Regierung in Import- und Exportfragen auf die Periode von drei Jahren nach Kriegsende beantragt. Diese Kompetenzen erstrecken sich u. a. auf das Verbot der Einfuhr von Waren bestimmter Herkunft, Ausfuhrverbote von Waren. Bedeutende Exportkreise haben sich bereits gegen die Vorlage ausgesprochen.

Mustersendungen ab England. Das englische Kriegshandelsdepartement hat einige Erleichterungen in den Bestimmungen betreffend Mustersendungen verbotener Artikel aus dem Königreich eintreten lassen. Solche Muster, die nur dem

Zwecke dienen, fremde oder koloniale Käufer zu gewinnen, dürfen ohne besondere Erlaubnis des Privy-Council ausgeführt, aber nicht ohne Bewilligung des Kriegshandelsamts verkauft werden. Für die Ausfuhr nach Skandinavien, Holland, Spanien und der Schweiz werden besondere Erlaubnisscheine vom „Chief Postal Censor“ (M. J. 9 d), Strand House, Carey Street, London W. C. 2, verlangt.

St. Gallen. Die ordentliche Frühjahrsgeneralversammlung der Kaufmännischen Korporation fand am 23. März in St. Gallen unter dem Vorsitz des Direktionspräsidenten Otto Alder statt. Die Wahlen ergaben laut „N. Z. Z.“ eine Bestätigung der bisherigen Mitglieder des Kaufmännischen Direktoriums. Die übrigen ordentlichen Geschäfte fanden ihre Erledigung in zustimmendem Sinne. Direktionspräsident Alder erstattete einen interessanten Bericht über die Verwaltungstätigkeit des Kaufmännischen Direktoriums, und Sekretär Dr. Beerli machte Mitteilungen über aktuelle Fragen der Gesetzgebung und der Wirtschaftspolitik. Die bekannt gegebenen Berichte befaßten sich in der Hauptsache mit den Fragen der Einschränkung des Exportes von Stickereien, dem Wirtschaftsabkommen mit Deutschland, den Schwierigkeiten für die Durchfuhr nach den nordischen Staaten und für ein neues Einfuhrabkommen mit Großbritannien, den Unzukämmlichkeiten bei der Ausfuhr nach Frankreich und der Revision des S. S. S. Reglementes, welche die Fabrikationsbedingungen für die Ausfuhr von Stickereien nach den Zentralstaaten vorschreibt. Besonders einläßlich äußerte sich der Bericht des Direktionspräsidenten über die Schaffung einer schweizerischen Versuchsanstalt für die Textilindustrie, wie sie von verschiedenen Seiten angeregt worden sei. Es wurde dabei hingewiesen auf eine solche Institution, wie sie schon seit längerer Zeit in vielversprechender Weise der St. Galler Handelshochschule angegliedert ist, und der nun auch vom Bundesrat, in Würdigung ihrer Bedeutung, am 22. März amtlicher Charakter verliehen worden ist. Es wurde ferner mitgeteilt, daß in der Zeit vom 1. November 1917 bis Ende Februar 1918 3992 Ursprungzeugnisse und ähnliche Urkunden ausgestellt wurden. Eine vom Direktorium durchgeführte Enquête hat ergeben, daß die Stickereiexporteure in Rußland Guthaben in der Höhe von Fr. 5,695,000 und 524,103 Rubel haben. Weiter befaßt sich der Bericht mit der Frage der firmenrechtlichen Begutachtungen und Versorgung unserer Industrie mit Rohstoffen und Halbfabrikaten, dem kantonalen Einigungsamt, der Berufsberatungsstelle, der Regelung der Arbeitszeit, dem Urkundenbuch zur st. gallischen Handelsgeschichte usw.

Ausstellungswesen.

Mustermesse in Basel. Die Aussichten für die zweite Schweizer Mustermesse in Basel sind in jeder Beziehung sehr erfreulich. Das Interesse für diese nationale Veranstaltung ist in allen Wirtschaftskreisen außerordentlich lebhaft. Es sind jetzt schon sehr viele Einkäufer angemeldet.

Neben der großen Zahl inländischer Einkäufer sind dieses Jahr auch die ausländischen Interessenten verhältnismäßig stark vertreten.

Von der deutschen Faserstoff-Ausstellung in Berlin. Der Mangel an den vor dem Krieg unentbehrlichen natürlichen Gespinst- und Gewebematerialien wie Wolle, Baumwolle und Seide hat das Suchen nach Ersatz-Faserstoffen in einer Weise gefördert, wie es der Textil-Industrie in normalen Zeiten kaum hätte zugetraut werden können. Aber die dringende Not hat den Erfindungsgeist aufs höchste angespannt und ungeahnte Resultate erreichen lassen. Welch eminente Anstrengungen gemacht werden, um nebst der Förderung des Hanf- und Flachsanbaues aus den Fasern der Brennesseln, Hopfen, Lupinen, des Schilfes und Torfes, sowie aus Papier oder Zellstoff und deren Abarten Textilose und Textilit feinste Gespinsts zu gewinnen, zeigt die gegenwärtige Berliner Ausstellung umfassend und eindrucksvoll.

Ganze Wohnungseinrichtungen, wie Salons, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche sind lediglich aus diesen Geweben hergestellt. Entzückende Gardinen wie Stickereien, in Kreuzstich ausgeführt, die schönsten Möbelbezüge, Wandbespannstoffe, Papier-

plüsche in den verschiedensten Ausführungen, z. B. für Kissen und Decken, verbunden mit Klöpplerarbeiten, werden vor Augen geführt.

Besonders hervorzuheben sind Kleider und Anzüge aus Textilose, welche durch ihr wolliges Aussehen einen hervorragenden Ersatz bieten für die edleren Stoffe, die nicht zu haben sind.

Auf dem Gebiete für Handarbeiten sieht man die mannigfachsten Ausführungen, wie gehäkelt, gestickt, geknüpft, in Klöppelart, in Spachtelarbeiten und Hardanger-Arbeiten.

Ein großer Artikel sind Papierteppiche und Läuferstoffe, die in den verschiedensten Ausführungen vorliegen. Imprägnierte Schuhsohlen wie auch die Schäfte der Stiefel werden aus Zellstoffsachen erzeugt.

Von weittragendster Bedeutung ist die Berufskleidung, die aus diesen Gespinsten hergestellt wird, die zum Teil flammssicher und säurebeständig getränkt zubereitet wird. Arbeiterkleidungen, Lazarettanzüge, Schwesterntrachten, Kälteschutzwesten bestehen aus Papier. Auch auf technischem Gebiet haben sich die Papierstoffe gut bewährt. So werden die Papierstoffe vom Maschinengewehr-Patronengurt bis zum größten Protzenfuttersack verwendet.

Ferner zeigt die Ausstellung aus Papier- und Fasergeweben hergestellte Bettwäsche und jede andere Art Wäsche, Mützen, Wickelgamaschen, Garne zu sämtlichen Arbeiten, Kabelsicherungen, Korsetts, Spitzen für Wäsche, Schürzen, Schürzenstoffe, Buchenbände, Treibriemen, Fahnenstoffe, Tischläufer aus waschfestem Papiergebwe, sämtliche Futterstoffe. Bei allen Fabrikanten gewinnt man den Eindruck, daß das Mißtrauen gegen die Papiergebwe vollständig unberechtigt ist. Einzelne Fabrikanten sind in der Fabrikation so weit gegangen, daß sie den Geweben ein weiches und warmes Gepräge gegeben haben. Auch wird in der Ausstellung ein Papiertrikotstoff gezeigt, der auf Rundwirkmaschinen hergestellt wird, ein weiches, geschmeidiges Gepräge hat und ein Aussehen wie Mako hat. Auch in der Wäsche bewährt sich dieser Stoff sehr gut.

Das Zellonlaboratorium stellt eine Reihe Zellonpräparate aus, welche zur Behandlung von Faserstoffen, insbesondere von Kunstseide, Zellulose und Papier dienen, um dieselben teils durch Imprägnierung, teils durch Erzeugung mehr oder weniger dicker Zellonüberzüge wasserfest, schmutzfest, fettfest und ölfest zu machen, ihnen Widerstandsfähigkeit gegen Benzin, Benzol, Spiritus, verdünnte Säuren und Alkalien, Ammoniak und andere chemische Agentien zu verleihen und ihre mechanische Festigkeit, und zwar sowohl bei Beanspruchung durch Zug und Druck wie bei solcher durch Reibung wesentlich zu erhöhen.

Die hierzu benutzten Zellonlacke, welche in verschiedenen Härtegraden und Färbungen sowie in verschiedener Viskosität vorgeführt werden, sind Lösungen des Zellons, welches ebenfalls in Form von Rohzellon wie von glasklaren Zellonscheiben, farbigen Zellontransparenten sowie von schwarzen, hartgummiartigen und gefärbten, elfenbein- und schildplattartigen Tafeln demonstriert wird. Das Zellon ist ein — je nach der Qualität — nicht oder kaum brennbares Material, welches trotz seiner vollkommen andersartigen Herstellungsweise dem Zelluloid außerordentlich ähnlich ist und infolgedessen als „nicht feuergefährliches Zelluloid“ bezeichnet werden kann.

Es wird nach den Patenten Dr. A. Eichgrüns in Form von Platten, Stäben und Röhren durch die Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-A.-G., Köln a. Rh., fabrikatorisch erzeugt, während es in Form seiner Lösungen (Zellonlacken) von dem Zellonlaboratorium, Charlottenburg 5, Oranienstraße 11, hergestellt wird.

Die Zellonlacke unterscheiden sich von allen bekannten Lacken dadurch, daß sie beim Aufrocknen zusammenhängende filmartige Schichten (Zellonfolien) bilden, welche eine große Zähigkeit und mechanische Festigkeit besitzen. Hierdurch erhalten die mit Zellonlack überzogenen Faserstoffgewebe einen geradezu lederartigen Charakter, der durch die Prägefähigkeit der Zellonschicht noch gehoben wird. Als Imprägnierung verwandt, verleihen sie den zellonierten Materialien, wie Treibriemen, Kordeln, Bindfaden, Fäden, neben Wasserunempfindlichkeit eine fast auf das Doppelte erhöhte Reißfestigkeit.